

15/SN-83/ME 1 von 4

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

12. Februar 1988
1010 Wien, am
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1660-29/23-87

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	83 GE 987
Datum:	18. FEB. 1988
Verteilt	18.2.88 fe

Betr.: GZ 71.901/83-VII/12/87 vom 18. November 1987

St. Hohmann

LEBENSMITTELGESETZ-NOVELLE 1987 - S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur Lebensmittelgesetz-
Novelle 1987.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

Dr. Richard Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 12. Februar 1988

I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1660-29/23-87

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betr.: GZ 71.901/83-VII/12/87 vom 18. November 1987

LEBENSMITTELGESETZ-NOVELLE 1987 - S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum o.a. Entwurf einer Lebensmittelgesetz-Novelle Stellung wie folgt:

Die seit zehn Jahren nicht erlassene Verordnung gemäß § 15 Abs.7 des Lebensmittelgesetzes hat gemäß § 81 Abs.3 lit. b, c und d leg. cit. zur Folge, daß die vom Gesetzgeber gewollte gerichtliche Strafbarkeit der Übertretung wesentlicher und die Volksgesundheit sichernder Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht gegeben ist. Verstöße gegen wesentliche Teile des § 15 des Lebensmittelgesetzes können daher derzeit nicht geahndet werden; nur wenn es gelingt, vor Gericht den Nachweis zu erbringen, daß gegen Bestimmungen der §§ 176 ff StGB verstoßen worden ist, ist eine gerichtliche Verurteilung jener Personen, die z.B. unerlaubt rückstandsverursachende Arzneimittel an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verabreicht oder so behandelnde Tiere vor Ablauf der Wartefrist zur Schlachtung freigegeben haben, möglich. Da offenbar eine Erlassung der für die Vollziehbarkeit dieser Bestimmungen notwendigen Verordnung auch weiterhin nicht zu erwarten ist, regt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs an, aus Anlaß der vorliegenden Novelle die Bestimmungen des § 81 Abs.3 lit b, c und d folgendermaßen zu ändern:

.- 2 -

§ 81 Abs.3 lit.b: " die Bestimmungen des § 15 Abs.2 lit c und e für nicht-rezeptpflichtige Stoffe mit der Verordnung nach § 15 Abs.7;"

§ 81 Abs.3 lit.c: " die Bestimmungen des § 15 Abs.2 lit.d für nicht-rezeptpflichtige Stoffe mit der Verordnung nach § 15 Abs.7;"

§ 81 Abs.3 lit.d: " die Bestimmungen des § 15 Abs.5 lit.a hinsichtlich des Verbotes des Inverkehrbringen von Tieren, die mit nicht-rezeptpflichtigen Stoffen im Sinne des § 15 Abs.2 lit. c oder e behandelt wurden, mit der Verordnung nach § 15 Abs.7;"

Mit dieser Lösung wäre der große und bedeutsame Bereich der rezeptpflichtigen Stoffe von der Regelung im Lebensmittelgesetz nicht mehr ausgenommen. Dies wäre insbesondere deshalb wichtig, da ja die Rezeptpflicht schon die Gefährdung kennzeichnet, die bei Anwendung ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung entstehen kann.

Es wäre selbstverständlich auch möglich, aus Anlaß der vorliegenden Novelle den § 81 Abs.3 lit. b, c und d des Lebensmittelgesetzes aufzuheben.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist mit Nachdruck darauf hin, daß durch diese administrativ sicher sehr einfachen Maßnahmen dem seit zehn Jahren nicht Rechnung getragenen Willen des Gesetzgebers entsprochen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Volksgesundheit geleistet werden könnte. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs hat vergleichbare Vorschläge auch schon anläßlich der letzten Lebensmittelgesetz-Novelle 1986 mit Schreiben vom 10. April 1986 gemacht und bittet, diesen zweifellos begründeten Anliegen Rechnung zu tragen.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf aus der Sicht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Elhenicky', written in a cursive style.

(Dr. Richard ELHENICKY)